

Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland

(1) Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Gleiches gilt für Staatenlose, heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland. Antragsberechtigt sind die Ehegatten; sind beide verstorben auch deren Eltern und Kinder.

(2) Die Beurkundung der Eheschließung nach Absatz 1 erfolgt auch dann, wenn die Ehe im Inland zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist.

(3) Zuständig für die Beurkundung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so beurkundet das Standesamt I in Berlin die Eheschließung.

(4) Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Absätzen 1 und 2 beurkundeten Eheschließungen.

Altes und neues Recht

Alt

Nach § 15a Personenstandsgesetz alter Fassung kann für eine im Ausland geschlossene Ehe bei hinreichendem Inlandsbezug ein Familienbuch auf Antrag angelegt werden. Das Gleiche gilt für eine im Inland nach Maßgabe des [Art. 13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB](#) geschlossene Ehe. Die Funktion der Registrierung einer solchen Ehe übernimmt nun das Eheregister, da auch künftig ein Interesse der Beteiligten an der Beurkundung im Inland bestehen kann.

Neu

Die Beurkundung im Eheregister vereinfacht das Verfahren gegenüber dem bisherigen Recht, da die Angaben über Eltern und gemeinsame Kinder der Ehegatten nicht mehr erhoben werden müssen. Auch die Antragsberechtigung ist eingeschränkt. Zu Lebzeiten der Ehegatten sind nur diese antragsberechtigt. Erst wenn beide verstorben sind, können Eltern und Kinder den Beurkundungsantrag stellen. Diese Beschränkung soll dazu beitragen, Doppelbeurkundungen zu vermeiden. Eine Vereinfachung ergibt sich schließlich aus der Regelung der Zuständigkeit des Standesamts, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Antragstellers - also nicht mehr der Ehegatten - anknüpft.

Voraussetzungen für die Beurkundung im Eheregister

Ort und Zeit der Eheschließung

a) Eheschließung im Ausland

Ein Antrag auf Beurkundung der Eheschließung kann gestellt werden, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist. Auf den Zeitpunkt der Eheschließung kommt es nicht an. Die Ehe kann also auch vor dem 1.1.2009 geschlossen worden sein. Eine Beurkundung kommt nur in Betracht, wenn für die Ehe weder ein deutscher Heiratseintrag errichtet und fortgeführt noch ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden ist. In letzterem Fall wird das Familienbuch als Heiratseintrag fortgeführt.

Für eine im Ausland geschlossene Ehe, die in der bis 31.12.1974 geltenden Fassung nachträglich beim Standesamt I in Berlin beurkundet worden ist, wurde kein Familienbuch angelegt. Da ein Heiratseintrag vorliegt, der fortgeführt wurde, kommt eine Beurkundung nicht in Betracht.

Eine Ehe, die vor dem 31.12.1974 vor einem deutschen Auslandsstandesbeamten geschlossen wurde, ist im Ausland geschlossen. Die Anlegung eines Familienbuchs für eine solche Ehe war nicht vorgesehen. Eine Beurkundung im Eheregister ist somit noch möglich.

In der Zeit vom 1.1.1975 bis zum 31.12.2008 sind noch unter bestimmten Voraussetzungen deutsche Konsularbeamte befugt, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden. Der Heiratseintrag ist dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin zu übersenden, der von Amts wegen ein Familienbuch anlegt. Hier scheidet eine Beurkundung der Eheschließung aus.

Maßgebend für die Abgrenzung »Inland« und »Ausland« ist der Tag der Antragstellung. Aus diesem Grund fallen Ehen, die vor dem 3.10.1990 in der DDR (außerhalb des damaligen Geltungsbereichs des Personenstandsgesetz) geschlossen worden sind, nicht unter. Im Übrigen liegt für eine solche Ehe entweder ein fortgeführter Heiratseintrag vor oder es ist ein Familienbuch auf Antrag angelegt worden, das jetzt als Heiratseintrag fortgeführt wird.

b) Eheschließung im Inland

Die Beurkundung einer im Inland vorgenommenen Eheschließung ist nur möglich, wenn die Ehe zwischen Eheschließenden, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Eheschließenden angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist. Die Bestimmung nimmt Bezug auf eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass im Inland eine Ehe nur vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen werden kann. Die Betroffenen können durch die Beurkundung in dem deutschen Eheregister ihren Familienstand im deutschen Rechtsbereich festschreiben lassen und werden damit den Ausländern gleichgestellt, die ihre Ehe im Inland vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen haben.

Die Möglichkeit der Nachbeurkundung besteht auch für Ehen, die vor dem 1.1.2009 geschlossen worden sind. In der Zeit vom 1.9.1986 bis zum 31.12.2008 kann für Eheschließungen zwischen ausländischen Staatsangehörigen vor ermächtigten Konsularbeamten oder religiösen Stellen ein Familienbuch auf Antrag angelegt werden. Ein solches Familienbuch wird als Heiratseintrag fortgeführt. Vor dem 1.9.1986 bestand die Möglichkeit der Eintragung in das Heiratsbuch. Jedoch wurden dort nur Randvermerke über Berichtigungen eingetragen, im Übrigen wurde der Heiratsein-

trag nicht fortgeführt. Anders als das auf Antrag angelegte Familienbuch hindert der Eintrag über eine vor einer ermächtigten Person geschlossene Ehe im bisherigen Heiratsbuch nicht die Beurkundung.

Antragsberechtigte Personen

Den Antrag auf Beurkundung der Eheschließung können zu Lebzeiten nur die Ehegatten, nach dem Tod beider Partner auch deren Eltern und Kinder stellen. Die Bestimmung eines sukzessiven Antragsrechts bedeutet eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Recht, das jeder in das Familienbuch einzutragenden Person (Ehegatten, Eltern, Kinder) ein gleichzeitiges Antragsrecht zuspricht. Eine gemeinsame Antragstellung der Ehegatten wird nicht gefordert; jeder Ehegatte kann die Beurkundung ohne Zustimmung des anderen beantragen. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Ehe bei Antragstellung noch besteht; für den Fall der Auflösung durch den Tod eines Ehegatten folgt dies aus.

Nach dem Tod beider Ehegatten, sind auch deren Eltern und Kinder antragsberechtigt, ohne dass eine Reihenfolge festgelegt ist. War ein Ehegatte adoptiert worden, können nur die Annehmenden den Antrag als Eltern stellen. Das Antragsrecht der Kinder besteht nur, wenn diese die Rechtsstellung gemeinschaftlicher Kinder der Ehegatten haben. Antragsberechtigt ist somit das leibliche Kind der Ehegatten, das von ihnen gemeinsam adoptierte Kind und das Kind eines Ehegatten, das von dem anderen angenommen worden ist. Weitere Abkömmlinge, z.B. Enkelkinder, haben kein Antragsrecht.

Auf die Rechtsstellung des Antragstellers (Deutscher, Ausländer, Staatenloser etc.) kommt es nicht an. Auch die ausländischen Eltern oder Kinder eines deutschen Staatsangehörigen können nach dem Tod beider Ehegatten den Antrag auf Beurkundung stellen.

Rechtsstellung der Ehegatten

Ein Antrag ist nur zulässig, wenn ein Ehegatte entweder Deutscher oder Staatenloser, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ist. Der Ehegatte muss die betreffende Rechtsstellung im Zeitpunkt der Antragstellung besitzen; für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird dies ausdrücklich bestimmt. Es ist also weder genügend noch erforderlich, dass einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung diesen Status hatte. Lebt der maßgebende Ehegatte nicht mehr, ist darauf abzustellen, ob er im Zeitpunkt seines Todes Deutscher oder Ausländer mit privilegiertem Status war.

Die Staatsangehörigkeit ist zum Zeitpunkt der Eheschließung maßgebend, da die Vorschrift auf die »Eheschließenden« abstellt. Ein Antrag auf Anlegung ist also auch zulässig, wenn ein Ehegatte inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Anders als für die in Absatz 1 Satz 3 genannten Ausländer mit privilegiertem Status gilt für den von Absatz 2 erfassten Personenkreis keine räumliche Beschränkung, so dass ein Antrag auch zulässig ist, wenn die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr im Inland haben.

Zuständigkeit

Zuständig für die nachträgliche Beurkundung der Eheschließung ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Greift keine dieser Anknüpfungen, ist die Ersatzzuständigkeit des Standesamts I in Berlin gegeben. Für einen deutschen Ehegatten kann der Antrag also auch vom Ausland gestellt wer-

den, nicht dagegen für einen Ausländer mit deutschem Personalstatut, weil dieses den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland bei Antragstellung voraussetzt.

Verfahren

1. Allgemeines

Für die nachträgliche Beurkundung der Eheschließung im Eheregister gelten die allgemeinen Vorschriften über die Führung der Personenstandsregister, ferner über die Beurkundungsgrundlagen sowie über die Auskunfts- und Nachweispflicht entsprechend. In gleicher Weise sind die Bestimmungen über eine Inlandseheschließung für die Errichtung und Fortführung.

2. Prüfung des Antrags

Der Antragsteller muss zu jeder Angabe, die in den Eheeintrag aufzunehmen ist, die erforderlichen Urkunden oder sonstigen Beweismittel, über die er verfügt, vorlegen. In erster Linie kommen hierfür Personenstandsurkunden und andere öffentliche oder sonstige Urkunden in Betracht. Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das Standesregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, erbringt den vollen Beweis der Eheschließung.

Der Antragsteller sollte auch angeben, an welcher Stelle eine Urkunde, über die er nicht selbst verfügt und die er auch nicht beschaffen kann, vorhanden ist. Das Standesamt hat seinerseits zu prüfen, welche Hinweise es dem Antragsteller über die Möglichkeit der Beschaffung von Urkunden aus dem Ausland und über die vorhandenen Sammlungen von Personenstandsbüchern insbesondere beim Standesamt I in Berlin geben kann. Dieses kann auch Auskunft darüber geben, ob bereits ein Familienbuch auf Antrag angelegt ist, da die Anlegung dorthin mitzuteilen war. Ist dies der Fall, kommt eine Beurkundung nicht mehr in Betracht. Als letztes und schwächstes Beweismittel ist auf die Versicherung an Eides statt zurückzugreifen.

3. Beurkundung im Eheregister

Das Standesamt darf die Eheschließung nur beurkunden, wenn es auf Grund der beigebrachten Beweismittel die Überzeugung erlangt hat, dass die Ehe geschlossen worden ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob eine im Ausland geschlossene Ehe im deutschen Rechtsbereich gültig ist. Zum Umfang des standesamtlichen Prüfungsrechts.

In das Eheregister müssen alle Angaben aufgenommen werden, die registriert wären, falls der Eheeintrag im Anschluss an eine Eheschließung im Inland von einem deutschen Standesamt angelegt und anschließend fortgeführt worden wäre. Es müssen also sowohl die genannten Beurkundungsdaten und Hinweise eingetragen als auch die Folgebeurkundungen vorgenommen werden.

Verzeichnis der nachbeurkundeten Eheschließungen

Das Standesamt I in Berlin hat ein Verzeichnis der beurkundeten Eheschließungen zu führen. Damit sollen Doppelbeurkundungen vermieden werden, zu denen es sonst bei Antragstellung durch verschiedene Berechtigte kommen könnte. Das Standesamt, das eine Eheschließung nachbeurkundet hat, hat daher dem Standesamt I in Berlin hiervon Mitteilung zu machen. Damit das Verzeichnis in der ihm zugedachten Weise genutzt werden kann, soll auf der Grundlage der Ermächtigung durch Rechtsverordnung die Zusammenarbeit mit den Standesämtern geregelt werden.